

## *Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger*

Fallbesprechung am 28.10.2004

### **Sachverhalt**

Die Glaubensgemeinschaft „Gemeinschaft Gottes“ (G) ist eine seit kurzem bestehende Gruppe von Menschen, die an einen Gott glauben und diesen Glauben in einer modernen Form leben wollen. Die Gemeinschaft hat eine straffe innere Organisation; sie ist ein nicht eingetragener Verein. Das besondere Selbstverständnis der G besteht in der engen Nähe zu Gott durch Singen und Musik. Daher feiern die Anhänger der G den Gottesdienst ausschließlich in der Form, dass die Gläubigen singen und dabei von einer Band, bestehend aus Schlagzeug, Synthesizer, E- und Bassgitarre, lautstark begleitet werden. Die G hält ihren Gottesdienst jeden Sonntag Morgen von 9 bis 12 Uhr in einem Saal ab, der mitten in einem Wohngebiet der Stadt X liegt. Die unmittelbaren Nachbarn fühlen sich durch die laute Musik gestört. Sie beschwerten sich bei der zuständigen Behörde, worauf G von dieser eine Verbotsverfügung (Verwaltungsakt) erhält. Die Verbotsverfügung beinhaltet, dass die Anhänger der G bei ihren Gottesdiensten zwar noch singen, aber keine Begleitung durch die Band mehr einsetzen dürfen. Nachdem die G erfolglos vor den Verwaltungsgerichten geklagt hat, legt sie, vertreten durch ihren Vorstand, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Die Einlegung ist form- und fristgemäß.

**Hat die Verfassungsbeschwerde der G Aussicht auf Erfolg?**

# Lösungshinweise

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehenden Lösungshinweise fassen die wichtigsten Probleme - ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zusammen; sie beinhalten überwiegend, jedoch nicht immer durchgehend, ein klausurmäßiges Aufbauschema und geben Beispiele, wie in einer Klausur argumentiert werden könnte.

## I. Zulässigkeit

### 1. Antragsberechtigung

Nach Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs.1 BVerfGG ist jedermann berechtigt, Verfassungsbeschwerde zu erheben. Bei der G handelt es sich nicht um eine natürliche Person, sondern um eine Gruppe von Gläubigen. G kann daher nur antragsberechtigt sein, wenn die Grundrechte auch für G gelten.

Nach Art. 19 Abs.3 GG müßte G eine inländische juristische Person sein, auf die die Grundrechte ihrem Wesen nach anwendbar sind.

G ist weder eine zivilrechtliche juristische Person, noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie ist eine bloße Gemeinschaft von Gläubigen, die sich jeden Sonntag zur Ausübung des Gottesdienstes zusammenfinden. Damit ist sie ein nicht eingetragener Verein im Sinne des BGB. Nach dem bloßen Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 GG wäre G damit nicht Grundrechtsträgerin. Sinn und Zweck dieser Norm ist aber, daß die sich in Vereinigungen zusammenschließenden Menschen Grundrechtsschutz bekommen. Daher ist Art. 19 Abs. 3 GG in seinem Anwendungsbereich teleologisch zu erweitern. D.h. daß der Grundrechtsschutz nicht von vornherein ausgeschlossen ist, wenn keine Rechtsfähigkeit vorliegt, sondern es reicht aus, daß ein Verein oder eine Gesellschaft ein Mindestmaß an organisierter Willensbildung hat und als geschlossenes Ganzes durch Organschaft oder durch Vertretung nach außen tätig werden kann (vgl. BVerfGE 3, 383, 391f.; 4, 7, 12; 10, 89, 99; 42, 212, 219). Da G eine straffe Organisation hat und nach außen durch ihren Vorstand tätig wird, ist hier nach teleologischen Auslegung des Art. 19 Abs. 3 GG ist der Grundrechtsschutz für die G nicht von vornherein ausgeschlossen.

Ferner müßten die einzelnen Grundrechte auch wesensmäßig auf die G anwendbar sein. In Betracht kommt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Die G ist eine Personengruppe, die hauptsächlich den Zweck verfolgt, das religiöse Bekenntnis zu pflegen und zu fördern und den Glauben ihrer Mitglieder zu verkünden. Daher ist Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auf sie anwendbar.

### 2. Beschwerdegegenstand

G müßte nach Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in ihren Grundrechten verletzt sein. Öffentliche Gewalt meint alle Staatsgewalt, sowohl die Exekutive, die Legislative als auch die Judikative. Kommen mehrere Beschwerdegegenstände – wie hier der Ausgangsverwaltungsakt (die Verbotsverfügung) und die Gerichtsentscheidungen – als „Akte der öffentlichen Gewalt“ in Betracht, so muss der Beschwerdeführer jedenfalls die letztinstanzliche Entscheidung angreifen; bzgl. der Frage, ob er zusätzlich auch die Entscheidungen der Vorinstanzen angreift, lässt ihm das BVerfG die Wahl. In jedem Fall liegt jedoch nur eine Verfassungsbeschwerde vor.

### 3. Beschwerdebefugnis

Die G ist beschwerdebefugt, wenn die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht und sie selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. G könnte in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit verletzt sein. Ferner ist G selbst betroffen, da sich das Verbot gegen sie als Vereinigung wendet. Da das Verbot noch wirksam ist, ist G auch gegenwärtig betroffen. Schließlich ist G unmittelbar betroffen, weil kein weiterer Akt zur Vollziehung des Verbots notwendig ist.

### 4. Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft nach Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

### 5. Frist und Form

Die Verfassungsbeschwerde ist form- und fristgemäß nach § 93 Abs. 1 S. 1 und § 23 Abs. 1 BVerfGG.

### 6. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

## **II. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn das letztinstanzliche Urteil Grundrechte der G verletzt.

### **1. Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG**

#### a) Schutzbereich

Nach Auffassung des BVerfG sind die Absätze 1 und 2 des Art. 4 GG als einheitliches Grundrecht zu verstehen. Geschützt ist hiernach die Freiheit, einen Glauben, ein Gewissen, eine Religion oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben, zu äußern und dementsprechend zu handeln (vgl. BVerfGE 24, 236, 245f). Der Gottesdienst der G mit Singen und musikalischer Begleitung betrifft die ungestörte Religionsausübung, d.h. das Handeln im Rahmen einer Religion. Hier ist die kollektive kollektiven Ausübung betroffen, da die G die glaubensbezogene Tätigkeit als Vereinigung ausübt.

#### b) Eingriff

Die Verfügung verbietet der G, den Gottesdienst mit der Band zu begleiten. Damit wird der G untersagt, den Gottesdienst in einer bestimmten Art und Weise abzuhalten. Die G ist dadurch in der Religionsausübung beschränkt.

#### c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

##### (1) Kein Vorbehalt

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist ein vorbehaltloses Grundrecht und enthält somit keine Eingriffsermächtigung. Der Vorbehalt in Art. 4 Abs. 3 S. 2 GG ist nur Legitimation für den Eingriff in die Gewissensfreiheit des Kriegsdienstverweigerers und bezieht sich nicht auf die vorherigen beiden Absätze.

Eine Schrankenübertragung aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 GG ist unzulässig, d.h. weder die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz, noch allgemeine Gesetze dürfen als Rechtfertigung für einen Eingriff herangezogen werden.

(2) Kollidierendes Verfassungsrecht

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer Abwägung Grundrechte anderer oder Verfassungsprinzipien gegenüber dem Recht der G auf freie Religionsausübung schwerer wiegen.

(aa) Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV i.V.m. Art. 140 GG

Diese Schranke ist hier nicht anwendbar, da sie sich nur auf Fragen nach der Konfessionszugehörigkeit bezieht.

(bb) Art. 136 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG

Die Norm legt fest, daß privatrechtliche und öffentlichrechtliche Pflichten ohne Beachtung des Glaubens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung gefordert und durchgesetzt werden können.

Hierbei handelt es sich der Sache nach um einen einfachen Gesetzesvorbehalt. Nach dem BVerfG ist ein solches Verständnis aber mit dem vorbehaltlosen Grundrechtsschutz in Art. 4 GG unvereinbar. Daher ist Art. 136 Abs. 1 WRV so zu verstehen, daß dieser von Art. 4 GG überlagert wird (BVerfGE 33, 23, 31), d.h. daß Art. 136 Abs. 1 WRV nicht als Schranke von Art. 4 GG anwendbar ist.

(cc) Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG

Diese Verfassungsnorm ist hier nicht einschlägig, da sie nur für den Schutzbereich der Ordnung und Verwaltung eigener Angelegenheiten gilt. Hier ist jedoch die Religionsausübung betroffen.

*Anmerkung zu Artt. 136 Abs. 3 S. 2, 136 Abs. 1, 137 Abs. 3 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG:*

*Die Anwendung dieser Schranken ist umstritten. Das BVerfG ist zumindest bei der individuellen Glaubensfreiheit auf die Schranke Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV eingegangen (vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rdnr. 504, 536ff; Sachs-Kokott, GG, Art. 4, Rdnr. 110 ff). Bei der kollektiven Glaubensfreiheit besteht nach Auffassung des BVerfG bei innerkirchlichen Angelegenheiten kein Gesetzesvorbehalt (zum Streitstand: Jarass/Pieroth, Art. 4, Rdnr. 34 m.w.N.).*

(dd) Grundrechte Dritter

Die Nachbarn könnten in ihrer gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten negativen Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt sein.

Der Schutzbereich umfaßt die Freiheit, nicht zu glauben, einen Glauben oder eine Weltanschauungsfreiheit nicht zu bekennen bzw. zu verschweigen oder glaubensgeleitete Handlungen zu unterlassen. Die Nachbarn werden nicht gezwungen, den Glauben der G zu

bekennen oder am Gottesdienst teilzunehmen. Sie sind lediglich unfreiwillige Hörer der Gottesdienstlieder. Der Schutzbereich von Art. 4 Abs.1 und 2 ist hier nicht betroffen.

Die Nachbarn könnten in ihrem Grundrechtsgut auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein. Der Schutzbereich umfaßt jedes menschliche Handeln. Hierunter fällt also auch das Nicht-hören-wollen der Musik.

Das Grundrecht der G auf Religionsfreiheit und das Grundrecht der Nachbarn auf allgemeine Handlungsfreiheit kollidieren miteinander. Daher müssen diese Grundrechte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu einem möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden. Interesse der Nachbarn ist lediglich, daß sie die Gottesdienst-Musik nicht hören möchten. Zudem ist zu bedenken, dass der Gottesdienst sonntags morgens stattfindet und bereits um 9 Uhr beginnt, also zu einer Zeit, zu der einige Menschen noch schlafen. Für die G ist das Singen der Lieder mit Bandbegleitung wesentlicher Teil des Gottesdienstes und hat zentrale Bedeutung in ihrem Glauben. In dieser Form der Gottesdienstgestaltung liegt für G die besondere Nähe zu Gott. Die Gottesdienstgestaltung so zu beschränken, dass nur noch ohne Bandbegleitung gesungen werden darf, bedeutet für G, dass sie ihren Glauben nicht mehr in der Weise praktizieren kann, wie ihr eigenes Glaubensverständnis dies vorschreibt. Daher überwiegen die Interessen der G gegenüber denen der Nachbarn. Ferner wiegt das Grundrecht auf Religionsfreiheit gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit auch insofern schwerer, als der Verfassungsschutz hierfür vorbehaltlos gewährt wird, während in die allgemeine Handlungsfreiheit eingegriffen werden darf. Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit muss also hinter dem auf Religionsfreiheit zurückstehen.

(ee) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Ferner könnte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt sein. Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Verbot, den Gottesdienst mit Bandbegleitung abzuhalten, ist zwar dazu geeignet, daß die Nachbarn nicht mehr durch die laute Musik gestört werden. Erforderlich wäre diese Maßnahme aber nur dann, wenn es kein milderes, ebenso geeignetes Mittel gäbe. Eine Verfügung, die der G vorschreibt die Lautstärke der Band auf ein bestimmtes Höchstmaß zu reduzieren, wäre ein milderes Mittel als das völlige Verbot der Band. Dieses Mittel wäre auch ebenso geeignet, damit die Nachbarn nicht mehr gestört werden. Daher ist die Verbotsverfügung hier unverhältnismäßig.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist damit verletzt.

## **2. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

## **III. Endergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.